



Merkblatt für Lehrgangssleiter und Prüfer

Kutschenführerschein B - Gewerbe

Hinweis: Dieses Merkblatt kann noch geringfügig weiterentwickelt werden.
Die aktuelle Fassung finden Sie immer online unter www.pferd-aktuell.de/ausbildung/fuehrerscheine-im-pferdesport.

Inhalt

1. Allgemeines zu den Führerscheinen im Pferdsport	3
2. Zweck der Führerscheine im Pferdesport	3
3. Leitgedanken für Lehrgangsleiter	4
4. Hinweise für Prüfer	5
5. Checkliste zur Aufgabenerstellung	7
6. Vorbereitungslehrgang	7
7. Kutschenführerschein B	8

1. Allgemeines zu den Führerscheinen im Pferdesport

Fundiertes Wissen und praktisches Können mehr Sicherheit und Tierwohl – das ist der Leitgedanke der Führerscheine im Pferdesport. Für jeden Pferdefreund gibt es ein passendes Ausbildungsangebot – egal, ob beim Reiten, Fahren oder im Umgang, ob Anfänger oder Fortgeschritten. Dabei bieten alle Führerscheine eine Dokumentation des eigenen Fortschritts, motivieren zum Weiterlernen und tragen damit aktiv zur Entwicklung von mündigen, verantwortungsvollen Pferdemenschen bei.

Das Ausbildungssystem stellt vorrangig eine Ausbildungsüberprüfung dar, unabhängig vom Turniersport- oder Wettkampfgedanken. Besonders hier ist die Rolle des Ausbilders und Prüfers maßgeblich entscheidend für den weiteren Werdegang der einzelnen Reiter. Eine wohlwollende, positive Prüfungsatmosphäre und die Wertschätzung der einzelnen Prüfung sind ebenso wichtig wie die Sicherung der Qualität des Vorbereitungslehrganges und der einzelnen Führerscheinprüfungen.

Die Pferdeführerscheine/Kutschenführerscheine sind ganz bewusst für Einsteiger, Wiedereinsteiger, Fortgeschrittene, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene angelegt und werden altersgerecht geprüft.

Die wichtigsten inhaltlichen Bausteine zusammengefasst:

- Für alle Pferdefreunde gibt es ein passendes Ausbildungsangebot
- Alle Führerscheine können beliebig oft abgelegt werden
- Die Bodenarbeit schafft die Grundlage für den sicheren und pferdegerechten Umgang
- Die vielseitige Grundausbildung steht im Vordergrund
- An den Stationen wird theoretisches Wissen in praktisches Können übertragen

Die Durchführung und Prüfung der Führerscheine im Pferdesport sowie Zulassungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen werden durch die Bestimmungen der APO 2026 geregelt. Diese Bestimmungen werden durch dieses Merkblatt hinsichtlich der Lehrgangs- und Prüfungsgestaltung ergänzt. Das Merkblatt ist Bestandteil der APO.

Die Lehrgangs- und Prüfungsinhalte sind in den FN-Vorbereitungsbüchern enthalten. Diese können über den FN-Verlag bezogen werden. Alternativ kann zur individuellen Vorbereitung auch die Lernplattform „FN-Abzeichen“ genutzt werden. Diese bereitet spielerisch auf die Prüfungen vor und vermittelt Wissen nach modernen, wissenschaftlichen Lernkonzepten.

2. Zweck der Führerscheine im Pferdesport

Das Angebot der Führerscheine ermöglicht allen Pferdefreunden, eine ihrem Ausbildungsstand entsprechende Qualifikation abzulegen. Die Führerscheine bauen aufeinander auf und bereiten auf die erhöhten Anforderungen weiterführender Qualifikationen vor.

Dem Inhaber wird sichtbar bestätigt, dass er über ein entsprechendes Maß an Können und Wissen im Umgang mit dem Pferd und im Reiten / Fahren verfügt. Die Führerscheine stellen eine öffentliche Anerkennung dar und sollen zur weiteren Ausbildung im Umgang mit Pferden sowie im Reiten, Fahren, Longieren bzw. Voltigieren anregen.

Alle Führerscheine dienen zur Verbesserung der Sicherheit im Umgang mit dem Pferd in alltäglichen Situationen und tragen dadurch aktiv zum Tierschutz bei.

Jeder Prüfung geht ein Vorbereitungslehrgang voraus. Für ein Gelingen der Lehrgangsmaßnahmen ist die Orientierung an diesem Merkblatt sinnvoll.

Die Teilnahme steht Menschen jeden Alters, jeder ethnischen Herkunft und Nationalität, jeden Geschlechts und jeder geschlechtlichen Identität, jeder sexuellen Orientierung, jeder Religion und Weltanschauung sowie Sportlern mit und ohne Behinderung gleichermaßen auf allen Ebenen offen. Die Abzeichen wollen alle Menschen einladen, sich im Pferdesport weiterzuentwickeln und fördern Vielfalt, Integration und Inklusion. Sollte zur Teilnahme eine Modifizierung der Prüfungsanforderungen notwendig sein, ist diese im Vorfeld mit dem zuständigen Landesverband abzusprechen.

3. Leitgedanken für Lehrgangsleiter bzw. Leiter von Lehrmaßnahmen

- **Lernpartnerschaft**

Lehrgangsleiter verstehen sich als Moderator von Lernprozessen. Sie vermitteln Wissen und nutzen dabei verschiedene Lehrmethoden. Ebenso fließen die Voraussetzungen und Erfahrungen der Lehrgangsteilnehmer ein, um ein Lernen im Miteinander und im Austausch zu gestalten.

- **Lernatmosphäre**

Für einen positiven Lernprozess wird eine entsprechende Atmosphäre geschaffen. In dieser Phase wird die Motivation zum Lernen und zur Mitarbeit geweckt. Dafür ist genügend Zeit einzuplanen, um auch auf Fragen und Vorschläge der Teilnehmer eingehen zu können. Ebenso bietet es sich an, die passende Umgebung für einzelne Themenfelder zu wählen (z.B. Reitlehre in der Reitbahn, Fahrlehre auf dem Fahrplatz, Ausrüstung des Pferdes in der Sattelkammer/Geschirrkammer etc.).

- **Teilnehmerorientierung**

Die Erwartungen der Lehrgangsteilnehmer sind Ausgangspunkt des Lernprozesses. Lehrgangsinhalte in ihrem Umfang und in ihrer Schwerpunktsetzung müssen, unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Ausbildungsinhalten, auf die Realität in den Vereinen der Lehrgangsteilnehmer bezogen werden. Ziel des Vorbereitungslehrgangs sollte sein, einen tatsächlichen Mehrwert für die alltägliche Praxis der Teilnehmer zu generieren. Entsprechend soll der Lehrgang an die Bedürfnisse der Teilnehmer angepasst werden und an die unterschiedlichen Vorerfahrungen anknüpfen.

- **Differenzierung**

Viele Inhalte und Schwerpunkte können sich auf Grund der unterschiedlichen Erfahrungen der Teilnehmer ergeben. Diese werden positiv aufgegriffen und ermöglichen eine Steigerung der Qualität in direktem Praxisbezug. Für die verschiedenen Altersstufen können durchaus unterschiedliche Aufgabenstellungen gewählt werden, solange die Inhalte umfassend geprüft und die Qualität gesichert bleibt.

- **Feedback**

Lehrgangsteilnehmer erhalten durch regelmäßige Rückmeldung des Ausbilders Feedback zu ihrem Lernfortschritt. Aufgaben, die eine Anwendung des Gelernten in der Praxis ermöglichen, sind dafür hilfreich. Sinnvoll ist auch die Vereinbarung eines Termins nach einem Lehrgang, um praktische Erfahrungen auszutauschen und zu analysieren.

- **Zeitmanagement**

In einer Lehrmaßnahme wird nicht jede Minute verplant. Pausen, Zeit zum Nachdenken, Bewegen und zum Austausch dienen dazu, Themen zu vertiefen und so manches Problem zu beheben.

- **Die Kraft des Teams**

Lehrgangsteilnehmer sind eine Gemeinschaft. Lehrgangsteilnehmer können Themen auch gemeinsam in kleinen Teams erarbeiten und sich gegenseitig vorstellen. Der Lehrgangsleiter kann dabei durch gezielte Fragen das Augenmerk auf wichtige Aspekte legen. Ausbilder sind nicht in erster Linie Leiter, sondern vielmehr Moderatoren, fachliche Berater und manchmal Konfliktvermittler.

- **Aufgabenteilung**

Einzelne Unterrichtseinheiten werden mit entsprechender Beratung auch von Teilnehmern vorbereitet und durchgeführt. Die Erkenntnisse lassen sich für ein anschließendes Gespräch gut nutzen.

- **Ganzheitlicher Lehransatz**

Wie gut die Vermittlung von Lehrinhalten bei den Teilnehmern ankommt, hängt besonders von der Art und Weise der Vermittlung ab. Praxisbeispiele, Fotos oder Videoaufnahmen lassen auch Bilder und Bewegungsvorstellungen in den Köpfen entstehen. Praxis und Theorie müssen so eng wie möglich miteinander verzahnt sein. Bewegungsübungen unterstützen diesen Prozess.

- „**Horsemanship**“ als wichtigste Grundlage

Das richtige Verständnis und Gefühl für das Pferd, sowie der verantwortungsvolle und tiergerechte Umgang können nicht als gegeben vorausgesetzt werden. Theoretische Hintergründe und die Praxis im Umgang mit dem Pferd werden systematisch und unmittelbar am Pferd vermittelt. Während der gesamten Ausbildung steht das Wohl des Pferdes an oberster Stelle.

4. Hinweise für Prüfer zum Ablauf der Prüfung und zur Bewertung

Alle Prüfer, die im Bereich der Führerscheine im Pferdesport Prüfungen abnehmen, müssen die entsprechende Qualifikation vorweisen.

Die Prüfung wird möglichst praxisnah gestaltet. Sicherheit im Umgang mit dem Pferd und Handlungskompetenz sind wesentlicher Gegenstand der Prüferarbeit.

Jede Prüfung orientiert sich an den Stärken der Bewerber. Es geht darum, Fähigkeiten und Kompetenzen zu erkennen. Nicht jeder, der sich freiwillig eine Prüfung stellt, wird jede Abzeichenstufe erreichen, sollte aber einen für ihn angemessenen Weg finden und dabei wertschätzend gefördert werden.

Die Pferde- bzw. Kutschenführerscheinprüfung ist eher wie eine „Zwischenprüfung“ im pferdsportlichen Karriere- und Ausbildungsweg anzusehen, bei der individuelle Wege zur Weiterentwicklung aufgezeigt werden. Sie ist eine Momentaufnahme und Bestandteil eines umfassenden Lernprozesses.

Für die Ausbildung von selbstbewussten und selbstbestimmten Pferdesportlern, die verantwortungsbewusst mit ihren Pferden umgehen, ist die Umsetzung des entsprechenden Bildungs- und Prüfungsverständnisses wichtig.

Diese Denkweise definiert auch das Rollenverständnis zwischen Prüfern und Prüfling. Der beratende Charakter mit Hinweisen und Empfehlungen für den weiteren pferdesportlichen Weg spielt dabei eine wichtige Rolle.

Das Verhalten und der Kommunikationsstil der Prüfer sollen dem Bewerber Mut machen, wirklich das zu zeigen, was er kann. Die Herstellung einer positiven Prüfungsatmosphäre ist vollkommen unabhängig vom Prüfungsergebnis zu sehen. Auch ein Bewerber, der offensichtlich zum Zeitpunkt der Prüfung den Anforderungen nicht gewachsen ist, hat einen Anspruch auf einen fairen Umgang und eine wertschätzende Rückmeldung.

Besonders in den Stationsprüfungen erklärt der Bewerber dem Prüfer sein Handeln in den jeweiligen Aufgabengebieten. Grundsätzlich sollen komplexere Aufgaben gestellt oder entsprechende Aufträge erteilt werden.

Das Niveau der Bewertung ist nicht von dem Niveau der Prüfungsfrage, sondern davon abhängig, in welcher Tiefe der Bewerber in der Lage ist, die Thematik zu erfassen und zu erläutern. Prüfer sollen sich auf Verständnisfragen und kleine Hilfen bei Verständnisproblemen des Bewerbers beschränken.

Die „Richtlinien für Reiten und Fahren“ sowie die jeweiligen Lehrbücher für die Führerscheine im Pferdesport bilden die Grundlage der Bewertung.

Vor Prüfungsbeginn klären die Prüfer mit dem Lehrgangsleiter bzw. Referenten welche Themenschwerpunkte behandelt worden sind. Der Eindruck des Lehrgangleiters darf und soll unter Berücksichtigung der Berittmachung bzw. des Lehrgespannes im Bereich des Fahrens ergänzend in die Beurteilung einfließen. Die Verantwortung für das Prüfungsergebnis bleibt jedoch immer bei den Prüfern.

Nach Abstimmung eines Prüfungsergebnisses oder einer Note ist selbstverständlich, dass dieses von der gesamten Prüfungskommission nach außen hin vertreten wird.

Richter und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) geltend gemacht werden kann.

Aufgabe des Lehrgangsleiters ist es, die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gem. APO in jedem einzelnen Fall zu überprüfen. Die Prüfungskommission muss vor Beginn der ersten Prüfung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung informiert werden.

Die Teilnehmerzahlen pro Prüfungstag werden zum Teil durch die Landesverbände geregelt. Ist dies nicht der Fall, wird empfohlen, bei mehr als 30 Prüflingen die Prüfung um einen dritten Prüfer bzw. eine zweite Prüfergruppe oder einen zweiten Prüfungstag zu ergänzen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der Pferdeeeinsatz sowohl im Vorbereitungslehrgang als auch am Prüfungstag so gewählt wird, dass das Wohl des Pferdes und dessen Gesunderhaltung oberste Priorität haben.

Ponys sind im Pferdeführerschein Umgang, Pferdeführerschein Reiten und Kutschenführerschein A zugelassen. Im Kutschenführerschein B sind Ponys nicht zugelassen.

Die Lehrgangsleiter und Prüfer werden unbedingt gebeten auf die Möglichkeiten der Weiterbildung beispielsweise in Form von Vorstufenqualifikationen hinzuweisen. Diese

bieten die Gelegenheit für die Weiterentwicklung der heranwachsenden, neuen Ausbildergeneration bis zum Einstieg in die Trainerausbildung.

5. Checkliste zur Erstellung handlungsorientierter Prüfungsaufgaben

Angelehnt an die Checkliste des Bundesinstituts für Berufsausbildung
(Quelle: www.prueferportal.org)

- Eine gute Vorbereitung ist für einen reibungslosen und entspannten Prüfungsablauf entscheidend. Dazu gehört auch, dass die Stationsprüfungen mit dem benötigten Material ausgestattet sind.
- Alle Aufgaben stehen im Bezug zu den Richtlinien und Regelwerken. Die Aufgaben sollen inhaltlich den Angaben in der APO zu dem betreffenden Abzeichenentsprechen.
- Aufgaben dürfen nicht mit Stofffülle und Fachinhalten überfrachtet werden. Oft ist weniger mehr. Entscheidend ist, welche Kompetenzen mit der Aufgabe abgeprüft werden sollen.
- Es sollen typische Arbeits- und Handlungsabläufe abgebildet und diese so ganzheitlich wie möglich gestaltet werden.
- Ist dies nicht möglich oder nicht ausreichend, können Fallbeispiele helfen. Dabei sind hierfür typische Situationen nachzustellen (z.B. das korrekte Passieren eines angebundenen Pferdes in der Stallgasse).
- Isolierte Einzelaufgaben und reine Wissensabfragen sind zu vermeiden. Vielmehr sollen
- Bewerber in komplexen Aufgabenstellungen die einzelnen Abläufe erklären. Frage- und Antwortaufgaben entsprechen nicht dem modernen Bildungsverständnis.
- Originale Materialien schaffen einen Bezug zur Realität. Soll zum Beispiel korrektes Auf trensen/ Auflegen des Fahrzaums geprüft werden, sollte der Bewerber bei seiner Erklärung die Trense/den Fahrbaum tatsächlich anlegen und sein Handeln am lebenden Objekt erläutern.
- Die Aufgabenstellung kann auch typische Probleme, Fehlerquellen und Störfaktoren beinhalten, die von den Bewerbern selbstständig erkannt werden müssen (z.B. wird der Besen, der im Weg liegt, aufgehoben? Wird erkannt, dass das Pony falsch angebunden ist?).

6. Vorbereitungslehrgang/ Lehrgangsleitung

Ein Vorbereitungslehrgang ist vor jeder Pferdeführerschein- bzw. Kutschenführerscheinprüfung durchzuführen. Die Dauer der Vorbereitungslehrgänge Pferdeführerschein Umgang und Reiten betragen 30 LE. Die Dauer des Vorbereitungslehrgangs Kutschenführerschein A-Privatperson beträgt 45 LE und der für den Kutschenführerschein B-Gewerbe beträgt 47 LE. Die theoretischen und praktischen Inhalte werden handlungsorientiert miteinander verknüpft vermittelt.

Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung (über 2 LE) nachzuweisen. Diese kann Bestandteil der Ausbildung (Trainer C, Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung ab 2020) oder eine separate Fortbildung in Form eines Seminars oder eines Webinars sein.

Der Lehrgang und die Prüfung sind beim zuständigen Landesverband anzumelden. Dieser ist auch Ansprechpartner für alle Fragen rund um Organisation, Gestaltung und Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen. Es empfiehlt sich zu bestimmten

Themenkomplexen Spezialisten wie z.B. Tierarzt, Polizist oder Förster einzuladen. Eine zielgruppengerechte Anpassung der Lehrgangsdauer ist möglich.

Ideen zur Lehrgangsplanung sind im FN-Trainerportal zu finden:

<https://www.pferd-aktuell.de/trainerportal/organisation-von-abzeichenpruefungen/abzeichenlehrgaenge-organisieren>

Alle weiteren Fragen rund um die Organisation, Durchführung und Vorbereitung von Lehrgang und Prüfung beantworten die jeweils zuständigen Landesverbände.

Eine Liste aller Landesverbände finden Sie hier:

<https://www.pferd-aktuell.de/deutsche-reiterliche-vereinigung/pferdebranchenbuch/kategorie-uebersicht?catId=18>

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) als Dachverband ist in erster Linie für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Abzeichen und die Rahmengebung durch die APO 2026 zuständig. Dementsprechend sind ausschließlich übergeordnete Anfragen seitens der Landesverbände direkt an die FN zu richten.

Kutschenführerschein B - Gewerbe

Ziel:

Der/die Inhaber/in des Kutschenführerscheins B – Gewerbe beherrscht das sichere Gespannfahren im Straßenverkehr sowie die Grundlagen des Fahrens mit Personen und Gütern auf öffentlichen Straßen und Wegen. Das Gespann wird mit einer Personengruppe oder Gütern im Straßenverkehr oder im Gelände unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Belange des Umweltschutzes, des Tierschutzes und der Unfallsicherheit sicher geführt.

Für die Deutsche Reiterliche Vereinigung ist der Kutschenführerschein B – Gewerbe eine inhaltliche Voraussetzung für Personen, die gewerblich ein pferdebespanntes Fuhrwerk im Straßenverkehr bewegen wollen.

Als Grundlage und Orientierung dient der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren vom 14.02.2018 (- 204.1-42509-11 (27) – „Niedersächsischer Kutschenerlass“)

Als Vorbereitungsliteratur und Prüfungsrichtschnur gilt das Lehrbuch „Gewerblich fahren mit Pferden-der sichere Weg“ (erhältlich im FNverlag, Warendorf) sowie die „Richtlinien zum Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“ (erhältlich im FNshop).

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 3002.1 zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- der Besitz des Kutschenführerscheins A – Privatperson oder, sofern vor Inkrafttreten des Kutschenführerscheins A – Privatperson abgelegt, der Besitz des FA 5 bzw. des DFA IV und einschlägiger fahrerischer Erfahrung
- die Vollendung des 18. Lebensjahres
- eine einwandfreie charakterliche Haltung und Führung sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als 6 Monate ist (Überprüfung durch den

- Lehrgangsleiter mit anschließender Rückgabe an den Teilnehmer, bei inhaltlichen Fragen oder Eintragungen Kontaktaufnahme des Lehrgangsleiters mit der FN)
- der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
3. Vor der Prüfung zum Kutschenführerschein B - Gewerbe ist ein Vorbereitungslehrgang durchzuführen. Es wird nachdrücklich empfohlen die Aufteilung und Anzahl der Gesamtzahl von 47 LE einzuhalten, um dem aktuellen Unfallgeschehen und der juristischen Prüfung (Haftpflichtprozesse) Rechnung zu tragen. Die Durchführung des Lehrganges muss mindestens durch
- einen Trainer B – Fahren mit gültiger DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) - oder DOSB/BLSV (Bayerischer Landes Sportverband e.V.) -Trainerlizenz und obligatorischer separat erworbenen Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ erfolgen. Dieser wird von der Landeskommision (LK) bzw. dem Landespferdesportverband (LV) bestimmt.

Weitere fachlich festgelegte Kriterien für Ausbilder:

- dokumentierte gewerbliche Fahrerfahrung
- aktiv im Besitz des KFS B - Gewerbe
- Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung (über 2 LE) nachzuweisen. Diese kann Bestandteil der Ausbildung oder eine separate Fortbildung in Form eines Seminars oder eines Webinars sein.

Der Lehrgang kann

- von Fachschulen, die durch den Landesfederationsverband (LV) benannt wurden oder
- anderen Ausbildungsstätten, die vom Landesfederationsverband benannt und von der FN genehmigt wurden durchgeführt werden.

Weitere fachlich festgelegte Kriterien für Ausbildungseinrichtungen:

- entsprechend gewerblich ausgebildete Fahrpferde (das Mindestgewicht der Pferde in Bezug auf das Wagengewicht ist unbedingt zu beachten)
 - mindestens zwei Gespanne (zwei- oder mehrspännig)
 - Die Ausbildung erfolgt mit Planwagen oder Arbeitswagen mit mind. 1,2 t zulässigem Gesamtgewicht (Transportwagen, an dem Ladungssicherung geübt werden kann)
 - Arbeitsgeschirre: die Ausbildung erfolgt jeweils mit Brustblatt und Kumt-Arbeitsgeschirr
 - Fahrzaum mit und ohne Blendklappen
 - Spielwaage nach vorne und hinten ca. 30 cm beweglich
 - elektrische Beleuchtung
 - die eingesetzten Wagen müssen ein gültiges amtliches Prüfsiegel (z.B. TÜV oder DEKRA) und einen Wagenpass haben
 - ein ausreichend großer Platz (Empfehlung 40m x 100m), der für die Prüfungsaufgaben (siehe unten) geeignet ist
4. Zugelassene Pferde: 4-jährige und ältere Pferde, die den Anforderungen entsprechen. Die Pferde müssen im Gelände sicher gehen und routiniert im Straßenverkehr sein. Die Pferde dürfen zweispännig oder mehrspännig gefahren werden. In der Prüfung sind pro Gespann nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.
 5. Ausrüstung: Die Ausrüstung muss den Regeln der Richtlinien Fahren Band 5, dem Lehrbuch „Gewerblich fahren mit Pferden – der sichere Weg“, der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (Verweis auf FN-Wagenplakette und Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge).

Anforderungen bei Lehrgang und Prüfung

Der Vorbereitungslehrgang besteht aus einem Theorie- (ca. 26 LE) und einem Praxisteil (ca. 21 LE). Es werden die untenstehenden Anforderungen gestellt.

Die Prüfung ist innerhalb eines Tages durchzuführen. Sie besteht aus einer Theorie- und einer Praxisstation. Beim gesamten Prüfungsablauf steht das praktische handlungsorientierte Vermitteln und Prüfen von Inhalten im Vordergrund. An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge. In der Praxisstation sind alle vier Teilaufgaben von dem Teilnehmer zu absolvieren.

I. Stationsprüfungen Theorie

Die theoretischen Lehrinhalte werden im Rahmen des Vorbereitungslehrgangs in 26 LE erarbeitet.

Station 1

1. Recht (2-3 LE)

- Erlaubnis nach § 11 TierSchG und veterinärbehördliche Überwachung
- Kenntnis des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren vom 14.02.2018 (- 204.1-42509-11 (27) – „Niedersächsischer Kutschenerlass“)
- Kenntnis der jeweils aktuellen Leitlinien Pferdehaltung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Kenntnis der EU-Verordnung EG 1/2005 mit den Regelungen zu Verhalten und Vorkehrungen bei Hitze

2. Betriebsgründung und Gewerbeanmeldung (1 LE)

Es geht ausschließlich um ein Grundwissen/Grundverständnis der folgenden Punkte:

- Behandlung der Fragen: „Was muss ich tun, um einen Fuhrbetrieb anzumelden?“ und „Was muss ich bedenken?“
- Kenntnis der wichtigsten Vorgänge und Ansprechpartner bei der korrekten Anmeldung eines Betriebes (Veterinäramt, Berufsgenossenschaften etc.)

3. Versicherungsrecht (1 LE)

- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Haftung und Versicherung

4. Das gewerbliche Fahrpferd (7 LE)

- Ausbildung des Fahrpferdes unter gewerblichen Gesichtspunkten
Kernfrage: „Wie oft darf ich ein junges Pferd gewerblich einsetzen?“, Sicherheit und Pferdeschonung, Ausbildungs- und Prüfungskriterien (2 LE)
- Einsatz- und Pausenregelungen in Theorie und Praxis (2 LE)
- Einschätzung von maximalem Zuggewicht, Beurteilung der Fahrtüchtigkeit des Pferdes insb. Leistungsvermögen, Leistungsfähigkeit und gesundheitliche sowie konditionelle Verfassung (2 LE)
- Arbeitsschutz und Umgang mit dem Pferd (1 LE)

5. Der gewerbliche Fahrer und der Beifahrer (2 LE)

- Anforderungen an den Gespannführer (Alter, fachliche Qualifikationen, Verantwortung, Umgang mit Gästen, Pferdebetreuung)
- Rolle des Beifahrers: „Was ist das Risiko beim Fahren ohne Beifahrer?“ (praktische Beispiele „Kutschenunfall Ohlsdorfer Friedhof“)
- Ausbildung und Kenntnisse eines Beifahrers

6. Die gewerbliche Kutsche bzw. der gewerbliche Wagen (2 LE)

- Erläuterung des Unterschieds zwischen fester Bracke und Spielwaage
- Bedeutung und Notwendigkeit einer gültigen TÜV-Plakette und des Wagenpasses
- Anhängerkupplung
- Ladungssicherung
- Passagiersicherheit
- grundsätzliche Anforderungen (Bremsen, Beleuchtung, Sitze etc.) und Kenntnis der „Richtlinien zum Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“
- Bremsen: Vor- und Nachteile sowie Bedienung verschiedener Bremssysteme, Überprüfung und Betätigung des zweiten Bremskreises, Kontrolle und Bedienung im Notfall (falls im Notfall der erste Bremskreis nicht funktioniert; Hydraulik oder Bremsseil defekt)

7. Gewerbliche Fahrtechniken (1 LE)

- Fahrphysik und anerkannte Fahrweisen (Fahrweise nach Benno von Achenbach, Ungarische Fahrweise, Russische und Amerikanische Fahrweise)
- Allgemeine Merksätze zur Leinenführung

8. Geschirre und Ausrüstung (2 LE)

- Grundlagen und Schwachpunkte unterschiedlicher Geschirrtypen (mögliche Aufgabe: verschaltete Geschirre korrigieren lassen)
- Kopfstück, Gebisse, Leinen und Hintergeschirr
- Zuglinie, Kontrolle und Pflege
- Kumt, Kumt-Geschirr

Station 2

9. Brauchtums- und Festumzüge (1 LE)

- Optional je nach Interesse und Bedürfnis der Lehrgangsteilnehmer: Kenntnis der Grundzüge der Inhalte des Merkblattes Nr. 147 zum Einsatz von Pferden bei Festumzügen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT e.V.)
- Geschirr, Fahrzeug, Versicherung
- Beifahrer und Gespannbegleiter beim Festumzug, Vorbereitung und Risiken

10. StVO und StVZO (1 LE)

- Verhalten im Straßenverkehr
- Fahren im Tross

11. Verhalten bei Unfall/Panne/Notfall (2 LE)

- Unfallursachen und Verhalten bei Unfällen, Pannen oder Notfällen
- Kernfrage: „Was ist nach dem Unfall zu tun?“
- Umgang mit Pferden, Fahrgästen und anderen Beteiligten

12. Fahren in Umwelt und Natur (1 LE)

- Gesetzliche Regelungen
- Verhalten in Umwelt und Natur
- Erlaubniseinhaltung
- Umgang mit Exkrementen

13. Außendarstellung und Kundenbindung (2 LE)

- Kundenorientierung und Marketing, Außendarstellung und Corporate Design
- Streckenplanung
- Wirtschaftlichkeit
- Umgang mit Fahrgästen, Telefonannahme
- Beschwerdemanagement

II. Praxis

Die praktischen Lehrinhalte werden im Vorbereitungslehrgang in 21 LE behandelt. Es muss durch den Lehrgangsteiler gewährleistet werden, dass jeder Teilnehmer mindestens 7 LE selber aktiv an den Leinen ist und die gewerblichen Fahraufgaben, die Abfahrts- und Gespannkontrolle, die besonderen Situationen und das Fahren im Straßenverkehr absolviert.

1. Teil „gewerbliche Fahraufgabe“ (Dauer in der Prüfung ca. 10-12 Minuten) (6 LE)

Skizze im Anhang S.9

Hindernisbeschreibung

- 1) Engstelle: die Engstelle besteht aus einem Kegeltor mit einer Breite von 2,70 m (ausgehend von einer Spurbreite von 1,70 m plus 1,00 m)
- 2) Hindernis am Boden: es wird eine Gasse (3,00 m breit) mit Kegeln gebildet, ein 20 cm breite und 2,00 m lange farbige Markierung (alternativ können auf der linken Seite auch Sägespäne oder eine farbige schwere Gummimatte genutzt werden) wird an der linken Seite platziert, der Fahrer muss mit linkem Vorderrad und auch mit dem linken Hinterrad über die Markierung fahren, sie muss getroffen werden.
- 3) Parkendes Auto rechts am Rand: es muss eine Gasse mit einer Straßenbreite von 6,00 m aufgebaut werden, in der Gasse muss an der rechten Seite ein „Hindernis“ platziert werden (Auto, kleiner Anhänger, Strohballen, Tisch etc.), Gangart Arbeitstrab (nach Aufgabe 2 bis vor Aufgabe 4), der Fahrer muss zunächst auf der rechten Straßenseite an das Hindernis heranfahren, dann eine Fahrtrichtungsänderung anzeigen, den Schulterblick im Sinne einer Verkehrsbeobachtung durchführen, das Hindernis passieren und sich danach wieder rechts einordnen
- 4) Engpass mit Hindernissen, für das aufgebaute Doppel-L können Kegel, Baumstämme oder eine Spur mit Späne verwendet werden, die Breite beträgt 4,00 m, die weiteren Abmessungen sind der Skizze zu entnehmen
- 5) „Rampe“ (einhändiges Fahren zwischen zwei Tischen), zwei Tische werden in einer Entfernung von 6,00 m auf gerader Linie hintereinander aufgebaut, der Fahrer fährt an den ersten Tisch heran, nimmt einen Gegenstand fährt einhändig weiter und legt den Gegenstand am zweiten Tisch wieder ab
- 6) Engpass mit Tor, es wird ein Seil oder Flatterband an zwei Pfählen oder Hindernisständern als „Tor“ befestigt, das Tor hat eine Breite von 3,00 m, gefordert wird das Anhalten vor dem Tor, der Beifahrer öffnet das Tor, dann wird das Tor durchfahren, angehalten und das Tor wieder durch den Beifahrer geschlossen
- 7) Rückwärtsrichten, das Rückwärtsrichten kann außerhalb der Übungsstrecke oder innerhalb der Strecke abgeprüft werden. Hier müssen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden, es müssen 3-4 Tritte gezeigt werden
- 8) Bei der Anordnung der Hindernisse ist darauf zu achten, dass zwei enge Wendungen (Kehrtwendungen) gefahren werden müssen. Die Wendungen können auch zwischen den Hindernissen (je nach Platzverhältnissen) vorgegeben werden.

Bewertung:

Der Fahrer muss sich im Parcours so verhalten wie in der Praxis auch. Sollte er das Hindernismaterial (Kegel, Strohballen etc.) berühren, muss er anhalten und eine Korrektur durchführen. Gelingt dem Fahrer eine gefühlvolle, pferdeorientierte und zeitnahe Korrektur gilt die jeweilige Aufgabe als bestanden. Einmaliges Korrigieren ist erlaubt.

Zum Bestehen der Teilprüfung muss der Fahrer mindestens 5 Hindernisse (auch mit der jeweils erlaubten Korrektur) bewältigt haben.

Zeigt der Fahrer im Umgang mit dem Gespann deutliche Unsicherheiten und gelingt ihm die erlaubte einmalige Korrektur pro Hindernis bei drei Hindernissen nicht, führt dies zum Nichtbestehen dieser Teilprüfung. Er darf dann die Teilprüfung „Fahren im Straßenverkehr“ nicht mehr absolvieren. Dies ist erst in einem Wiederholungsversuch möglich.

2. Teil Abfahrtkontrolle (3 LE)

- Anspannen eines Arbeits- bzw. Planwagens
- Gespannkontrolle vor der Abfahrt
- Kontrolle der beiden Bremskreise
- Beurteilung der Verfassung der Pferde

3. Teil Überprüfung von Verhalten in besonderen Situationen (4 LE)

- Überprüfung von Verhalten bei einer simulierten Situation
- Wichtige Situationen:
Einstiegen der Fahrgäste,
Ladungssicherung,
Notfall bei einem Fahrgast,
Unfall,
Betätigung des zweiten Bremskreises (im Falle eines Defekts beim ersten Bremskreis)
Panne

Es können verschiedene Situationen (Prüfungsaufgaben) auf Karteikarten notiert werden. Die Teilnehmer ziehen jeweils eine Karte und bewältigen die simulierte Herausforderung.

4. Teil Fahren im Straßenverkehr (8 LE)

- Überprüft wird das Fahren eines Arbeits- bzw. Planwagens im Straßenverkehr innerhalb und/oder außerhalb geschlossener Ortschaften (Dauer nach Maßgabe des Prüfers)
- Vorrausschauendes Fahren im Straßenverkehr (Verkehrsbeobachtung, Sicherheitsabstände, Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, erkennen von potentiellen Gefahrenpunkten)
- optional kann auch im Tross gefahren werden

Jedwedes sicherheitsrelevantes Fehlverhalten im Straßenverkehr führt zum Nichtbestehen des Führerscheins.

Hier einige entsprechende Fehler:

- Nichtbeachten der Vorfahrt,
- Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (Radfahrer, Fußgänger, KFZ),
- Eingreifen des Fahrlehrers/ Beifahrer,
- Verlassen des Wagens,
- Leinen aus der Hand legen oder verlieren,
- notwendig gewordenes korrigierendes Eingreifen des Prüfers oder des Beifahrers während der Prüfung

Die praktische Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn entweder die Aufgabe auf dem Platz nicht bestanden wurde oder bei Bestehen der Platzaufgabe, die Straßenaufgabe nicht bestanden wurde. Bei Nichtbestehen der Straßenaufgabe muss beim Wiederholungsversuch dann auch nur diese wiederholt werden.

Prüfungsort und –durchführung

Die Prüfung kann

- in Fachschulen, die durch den Landespferdesportverband (LV) benannt wurden oder
- in anderen Ausbildungsstätten, die vom Landespferdesportverband benannt und von der FN genehmigt wurden, erfolgen.

Siehe auch zusätzliche Anforderungen unter dem Punkt Kriterien für Ausbildungseinrichtungen. Die Genehmigung des Landesverbandes bzw. der Landeskommision und ggf. der FN zur Durchführung der Prüfung muss vorliegen.

Prüfungskommission

Der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Personen angehören, dabei muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission im Besitz Kutschenführerscheins B sein.

Entweder

- zwei Richter/Richter Breitensport Fahren mit obligatorischer Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“

oder

- ein Richter/Richter Breitensport Fahren bzw. ein Prüfer eines LV-Anschlussverbandes mit obligatorischer Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ und eine vom LV benannte **im Bereich des gewerblichen Fahrs sachkundige Person** (eine aktuelle Liste mit Ansprechpartnern aus dem entsprechendes Fachgremium ist bei den Landespferdesportverbänden und der FN erhältlich).

Der Landespferdesportverband (LV) bzw. die Landeskommision (LK) beruft wenigstens ein Mitglied der Prüfungskommission.

Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern

Richter/Prüfer und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen, etc.) geltend gemacht werden kann.

Rücktritt oder Ausschluss des Bewerbers

Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich bemüht, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt des Prüflings vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Prüfungsergebnis/Bewertung

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Über den frühesten Termin und ggf. die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3029

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung Kutschenführerschein B Gewerbe kann von der FN aus wichtigem Grund widerrufen werden und die Kutschenführerscheinkarte entzogen werden.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat oder
2. wenn ein Pferd unreiterlich behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird oder
3. mit dem Gespann im Straßenverkehr eine Straftat

begangen wird. Dies ist der Fall, wenn der Täter rücksichtslos gehandelt oder gem. § 315 b und c StGB sowie § 316 StGB andere Verkehrsteilnehmer mindestens gefährdet hat. Zu den typischen Verkehrsstraftaten zählen: das Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, die Unfallflucht und unterlassene Hilfeleistung.

Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.

Skizze zu Teil 1) „gewerbliche Fahraufgabe“

